

Motorradfreunde Waidhaus e. V.

Seit 1975



Satzungsänderung am 15.11.2013

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 18. August 1975 in Waidhaus gegründete Verein führt den Namen „Motorradfreunde Waidhaus e. V.“.

Der Sitz ist Waidhaus /Opf., Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab

Als Versammlungsstätte wird das Gasthaus „Biehler“ in Waidhaus bestimmt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt Ziele auf dem Gebiet der Vorbereitung und Organisation von Ausflugsfahrten. Er dient der Pflege allseitiger Kameradschaft unter den Mitgliedern innerhalb des Wirkungskreises durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie sportliche und gesellige Veranstaltungen.

§ 3 Aufnahme und Austritt

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung oder mündlich bei einer Versammlung beantragt. Mitglied werden kann jede Person über 16 Jahre. Minderjährige Bewerber benötigen die Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.

Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn die Vorstandschaft bzw. die einfache Mehrheit der Mitglieder dies bestätigt. Im Falle einer Ablehnung bedarf es einer Begründung.

Der Austritt ist möglich zum Jahresende, wenn mindestens ein Monat vor dem 31.12. die Kündigung in schriftlicher Form beim Vereinsvorstand eingegangen ist.

§ 4 Mitgliedschaft

- aktives Mitglied
- passives Mitglied
- förderndes Mitglied
- Ehrenmitglied

Aktive Mitglieder sind solche, die sich an Ausflugsfahrten und Veranstaltungen des Vereins beteiligen und ansonsten den Zweck, § 2 der Satzung, verfolgen.

Passive Mitglieder sind Personen, die die Voraussetzungen für ein aktives Mitglied nicht erfüllen.

Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die eine entsprechende andere Leistung dem Verein zur Verfügung stellen und die Ziele desselben unterstützen.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder oder sonstige Personen ernennen, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Nur Mitglieder können Vorteile aller Art in Anspruch nehmen, die der Verein mit sich bringt.

§ 5 Beiträge

Mit Ausnahme von fördernden und Ehrenmitgliedern erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und laufende Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise durch die Versammlung jeweils festgesetzt wird.

Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Jugendliche und sich in Ausbildung befindliche Mitglieder zahlen nur die Hälfte des festgesetzten Betrages.

§ 6 Vorstand

Der Verein gibt sich einen Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzendem / Vorsitzender
- Vorsitzendem / Vorsitzender
- Kassier / Kassiererin
- Schriftführer / Schriftführerin

Satzungsänderung am 11. November 1995

Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Gerichtlicher und außergerichtlicher Vertreter des Vereins nach § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende zusammen mit dem 2. Vorsitzenden. Bei Geschäften über 1.000 € benötigen sie die Zustimmung des gesamten Vorstandes.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§ 7 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer im Vereinsbuch protokolliert. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlungen

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der 1. Vorsitzende fest.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss des Mitgliedes. Nach Erlöschung der Mitgliedschaft enden alle Rechte einschließlich der Verwendung des Vereinsabzeichens.

Bei Beitragsrückstand kann auf Beschluss der Vorstandschaft Streichung erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt bei:

- Schädigung des Ansehens des Vereins
- Verletzung der gesetzlichen Vorschriften
- Einer, den Zielen und Interessen des Vereins widrigen Tätigkeit
- bei politischer Tätigkeit innerhalb des Vereins
- Sonstigen groben Verstößen, insbesondere gegen die Vereinskameradschaft.

Der Ausschluss bedarf der Begründung; Beweismittel sind anzuführen. Der Ausschluss ist erst möglich, nachdem das auszuschließende Mitglied zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen gehört worden ist oder einer dementsprechenden Vorladung nicht Folge geleistet hat.

§ 10 Vereinsabzeichen

Allen Mitgliedern ist für die Dauer ihrer Mitgliedschaft das Tragen des Vereinsabzeichens gestattet.

Beim Ausscheiden gehen alle vorgenannten Vereinsabzeichen in den Besitz des Mitgliedes über. Er erlischt jedoch die Berechtigung zum Tragen des Vereinsabzeichens in der Öffentlichkeit.

§ 11 Überschüsse und Auflösung des Vereins

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse werden für den Verein verwendet. Kein Mitglied des Vereins hat beim Ausscheiden einen persönlichen Anspruch auf Vermögen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen erfolgen.

Das nach Bezahlung der Verbindlichkeiten verbleibende Kapital wird an die Mitglieder des Vereins anteilmäßig verteilt.

Waidhaus, am 15.11.2013